

**Zusammengefasste Endabrechnung nach § 72 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2021
der Stadtwerke Bad Wildbad GmbH & Co. KG für das Kalenderjahr 2021**

Einspeisevergütung

Die nachfolgende Tabelle gibt die von uns, den Stadtwerken Bad Wildbad GmbH & Co. KG,

- nach § 11 Abs. 1 Satz 2 EEG 2021 kaufmännisch abgenommenen Strommengen (kaufmännisch abgenommene Strommenge) sowie
- für diese Strommengen nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2021 zu leistenden Zahlungen von Einspeisevergütungen

für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 wieder:

Energieträger	kaufmännisch abgenommene Strommengen [kWh]	Einspeise- vergütung [EUR]
Wasserkraft	2.369.325	280.269,21
Deponie-, Klär-, Grubengas	1.320	122,56
Biomasse	0	0,00
Geothermie	0	0,00
Windenergie an Land	0	0,00
Windenergie auf See	0	0,00
Solare Strahlungsenergie	1.552.023	499.421,76
Summe:	3.922.668	779.813,53 (1)

Die oben unter dem Energieträger "Solare Strahlungsenergie" ausgewiesenen Vergütungen beinhalten auch die Vergütungen für selbst verbrauchten Solarstrom i. S. des § 33 Abs. 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am 31.03.2012 geltenden Fassung.

Direktvermarktung

Die nachfolgende Tabelle gibt

- die von uns nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2021 zu leistenden Zahlungen von Marktprämien,
- die nach § 21b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2021 direkt vermarkteten Strommengen (Marktprämienmodell) sowie
- die nach § 21b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EEG 2021 direkt vermarkteten Strommengen (sonstige Direktvermarktung)

für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 wieder:

Energieträger	Marktprämie [EUR]	Strommengen	
		Marktprämien- modell [kWh]	sonstige Direkt- vermarktung [kWh]
Wasserkraft	0,00	0	0
Deponie-, Klär- und Grubengas	0,00	0	0
Biomasse	0,00	0	0
Geothermie	0,00	0	0
Windenergie an Land	0,00	0	0
Windenergie auf See	0,00	0	0
Solare Strahlungsenergie	0,00	0	0
Summe:	0,00	0	0

(2)

Mieterstromzuschlag

Die nachfolgende Tabelle gibt die von uns nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2021 zu leistenden Zahlungen von Mieterstromzuschlägen sowie die korrespondierenden Strommengen für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 wieder:

	kWh	EUR
Mieterstromzuschlag	0	0,00

 (3)

Zahlungsanspruch für Flexibilität

Die nachfolgende Tabelle gibt die von uns

- nach § 50a EEG 2021 (Flexibilitätszuschlag) sowie
- nach § 50b EEG 2021 (Flexibilitätsprämie)

zu leistenden Zahlungen für die Bereitstellung installierter Leistung für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 wieder:

	[EUR]
Flexibilitätszuschlag und Flexibilitätsprämie	0,00

 (4)

Finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau

Die nachfolgende Tabelle gibt die von uns nach § 6 Abs. 5 EEG 2021 zu leistenden Erstattungen von Zahlungen, die Anlagenbetreiber an Kommunen nach § 6 Abs. 2 bis 4 EEG 2021 im Kalenderjahr 2021 gezahlt haben, wieder:

	[EUR]
Fleiflächenanlagen	
Windenergieanlagen an Land	
Summe:	0,00

 (5)

Vermiedene Netzentgelte

Die nachfolgende Tabelle gibt unsere vermiedenen Netzentgelte gemäß § 57 Abs. 3 EEG 2021 für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 wieder:

Energieträger	vermiedene Netzentgelte [EUR]
Wasserkraft	33.756,64
Deponie-, Klär-, Grubengas	13,86
Biomasse	0,00
Geothermie	0,00
Summe:	33.770,50

 (6)

EEG-Umlage für Eigenversorgung in 2021

Die nachfolgende Tabelle gibt - vor Berücksichtigung des § 61i Abs. 2 und des § 61l Abs. 1 und 2 EEG 2021 - die Angaben

- zu den Strommengen nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2021, für die wir nach § 61j Abs. 2 EEG 2021 zur Erhebung der EEG-Umlage berechtigt und verpflichtet sind, und
- zur Höhe der nach § 61j Abs. 2 und 3 EEG 2021 erhaltenen Zahlungen einschließlich der Forderungen, die durch Aufrechnung nach § 61j Abs. 5 EEG 2021 erloschen sind, für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 wieder.

EEG-Umlageart	EEG-umlagepflichtige Strommengen ^{a)} [kWh]	Erhaltene Zahlungen [EUR]
40 % der EEG-Umlage:		
EEG-Umlage nach § 61b bis § 61c EEG 2021 ^{b)}	391.989	10.191,71
160 % der EEG-Umlage:		
EEG-Umlage nach § 61c Abs. 2 EEG 2021 ^{c)}	0	0,00
20 % der EEG-Umlage:		
EEG-Umlage nach § 61g Abs. 1 und 2 EEG 2021 (Erneuerung oder Ersetzung von Bestandsanlagen)	0	0,00

100 % der EEG-Umlage: · EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 EEG 2021 für Strom, für den kein Anspruch auf Entfall oder Verringerung der EEG-Umlage nach § 61a bis § 61g EEG 2021 ^{d)} besteht · EEG-Umlage nach § 61i Abs. 1 EEG 2021	0	0,00
Summe:	391.989	10.191,71

(7)

- a) Einschließlich der von Eigenversorgern selbst verbrauchten Strommengen über 10.000 kWh, die in Stromerzeugungsanlagen, die keine EEG-Anlagen sind, mit einer installierten Leistung von höchstens 10 kW erzeugt wurden. Die Strommengen bis zu 10.000 kWh, die nach § 61a Nr. 4 EEG 2021 von der EEG-Umlage befreit sind, sind nicht enthalten.
- b) In den Fällen des § 61c Abs. 2 EEG 2021 sind bei hocheffizienten KWK-Anlagen mit einer Auslastung von mehr als 3.500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung nur die anteiligen Strommengen und erhaltenen Zahlungen anzugeben, die auf die ersten 3.500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung entfallen.
- c) In den Fällen des § 61c Abs. 2 EEG 2021 sind bei hocheffizienten KWK-Anlagen mit einer Auslastung von mehr als 3.500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung nur die anteiligen Strommengen und erhaltenen Zahlungen anzugeben, die sich auf den Anteil der Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung über 3.500 h und bis einschließlich 7.000 h beziehen.
- d) In den Fällen des § 61c Abs. 2 EEG 2021 sind bei hocheffizienten KWK-Anlagen mit einer Auslastung von mehr als 7.000 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung nur die anteiligen Strommengen und erhaltenen Zahlungen anzugeben, die sich auf den Anteil der Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung oberhalb von 7.000 h beziehen.

Die nachfolgende Tabelle gibt - vor Berücksichtigung des § 61i Abs. 1 und 2 EEG 2021 - die Angaben, zu den Strommengen nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2021, für die sich nach § 61i Abs. 2 EEG 2021 die EEG-Umlage um 20 Prozentpunkte erhöht ("sanktionsbehaftete Strommengen") und für die wir nach § 61j Abs. 2 EEG 2021 zur Erhebung der EEG-Umlage berechtigt und verpflichtet sind, sowie zur Höhe der nach § 61i Abs. 2 EEG 2021 i. V. m. § 61j Abs. 2 und 3 EEG 2021 erhaltenen Zahlungen ("erhaltene Sanktionszahlungen") einschließlich der Forderungen, die durch Aufrechnung nach § 61j Abs. 5 EEG 2021 erloschen sind,

für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 wieder:

EEG-Umlageart	Sanktions-behaftete Strommengen [kWh]	Erhaltene Sanktionszahlungen [EUR]
Erhöhung der EEG-Umlage um 20 Prozentpunkte aufgrund Sanktionierung nach § 61i Abs. 2 EEG 2021 i. V. m. § 61a bis 61g EEG 2021	0	0,00

(8)

In der folgenden Tabelle sind die von Eigenversorgern selbst erzeugten und selbst verbrauchten Strommengen ausgewiesen, für die diese Eigenversorger einen Anspruch auf Verringerung der EEG-Umlage bei Stromspeichern aufgrund von § 61i Abs. 1 oder 2 EEG 2021 geltend machen und die in der vorstehenden Tabelle der EEG-umlagepflichtigen Strommengen enthalten sind. Ferner ist nachfolgend die korrespondierende Höhe der Verringerung der EEG-Umlage als negativer Betrag angegeben ("Saldierungsbeträge"):

	von Eigenversorgern selbst erzeugte und selbst verbrauchte Strommengen [kWh]	Saldierungsbeträge [EUR]
Verringerung der EEG-Umlage aufgrund von		
§ 61i Abs. 1 EEG 2021 (von einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher bei der Beladung verbrauchter Strom)	0	0,00
§ 61i Abs. 2 EEG 2021 (zur Erzeugung von Speichargas verbrauchter Strom)	0	0,00
Summe:	0	0,00

(9)

- a) In den Fällen des § 61c Abs. 2 und § 61d EEG i.d.F. 2018³⁾, 2019⁴⁾ und 2020⁵⁾ sind bei hocheffizienten KWK-Anlagen mit einer Auslastung von mehr als 3 500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung nur die anteiligen Strommengen und erhaltenen Zahlungen anzugeben, die auf die ersten 3 500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung entfallen.
- b) In den Fällen des § 61c Abs. 2 EEG i.d.F. 2018³⁾, 2019⁴⁾ und 2020⁵⁾ sind bei hocheffizienten KWK-Anlagen mit einer Auslastung von mehr als 3 500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung nur die anteiligen Strommengen und erhaltenen Zahlungen anzugeben, die sich auf den Anteil der Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung über 3.500 h und bis einschließlich 7 000 h beziehen.
- c) In den Fällen des § 61c Abs. 2 EEG i.d.F. 2018³⁾, 2019⁴⁾ und 2020⁵⁾ sind bei hocheffizienten KWK-Anlagen mit einer Auslastung von mehr als 7 000 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung nur die anteiligen Strommengen und erhaltenen Zahlungen anzugeben, die sich auf den Anteil der Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung oberhalb von 7.000 h beziehen. Ferner sind in den Fällen des § 61d EEG i.d.F. 2018³⁾, 2019⁴⁾ und 2020⁵⁾ bei hocheffizienten KWK-Anlagen mit einer Auslastung von mehr als 3 500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung nur die anteiligen Strommengen anzugeben, die sich auf den Anteil der Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung oberhalb von 3.500 h beziehen.

Nachträgliche Korrekturen nach § 62 Abs. 1 EEG 2021 der Zahlungsansprüche auf Einspeisevergütung, Marktprämie, Mieterstromzuschlag und für Flexibilität abzüglich vermiedener Netzentgelte

Über die in den vorstehenden Tabellen gemachten Angaben hinaus haben sich folgende nachträgliche Änderungen der Strommengen oder der Zahlungsansprüche ergeben, die gemäß § 62 Abs. 1 EEG 2021 in der zusammengefassten Endabrechnung für das Kalenderjahr 2021 zu berücksichtigen sind:

TABELLE 12 (siehe beigefügtes Tabellenblatt)

	[EUR]
Summen aus nachträglichen Änderungen der Zahlungsansprüche abzüglich vermiedener Netzentgelte (12)	0,00
davon betreffend Abrechnung des Jahres ...	
davon betreffend Abrechnung des Jahres ...	
davon betreffend Abrechnung des Jahres ...	

Zusammenfassung

Die nachfolgende Tabelle gibt für das Kalenderjahr 2021 den Saldo aus den Zahlungsansprüchen auf Einspeisevergütung, Marktprämie, Mieterstromzuschlag, finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau, für Flexibilität, den vermiedenen Netzentgelten, den erhaltenen Zahlungen für EEG-Umlagepflichtige Strommengen nach § 61 EEG 2021 (EEG-Umlage für Eigenversorgung) sowie den nachträglichen Korrekturen wieder:

		[EUR]
Einspeisevergütung	(1)	779.813,53
+ Marktprämie	(2)	0,00
+ Mieterstromzuschlag	(3)	0,00
+ Zahlungsanspruch für Flexibilität	(4)	0,00
+ Finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau	(5)	0,00
- Vermiedene Netzentgelte	(6)	-33.770,50
Zwischenergebnis (1) bis (6)		746.043,03
- Erhaltene Zahlungen auf die EEG-Umlage für Eigenversorgung im Jahr 2021	(7)	-10.191,71
- Erhaltene Sanktionszahlungen nach § 61i Abs. 2 EEG 2021	(8)	0,00
- Saldierungsbeträge nach § 61l EEG 2021	(9)	0,00
- Von Eigenversorgern erhaltene Zinsen	(10)	0,00
Zwischenergebnis (7) bis (10)		-10.191,71
- Nachträgliche Korrekturen und nachträglich erhaltene Zahlungen für Eigenversorgung in Vorjahren	(11)	0,00
+ Nachträgliche Korrekturen nach § 62 Abs. 1 EEG 2021 der Zahlungsansprüche auf Einspeisevergütung, Marktprämie, Mieterstromzuschlag und für Flexibilität abzüglich vermiedener Netzentgelte	(12)	0,00
Saldo		735.851,32

**Stadtwerke Bad Wildbad
GmbH & Co. KG**

Ladestr. 5
75323 Bad Wildbad

Bad Wildbad, 17. Mai 2022

Unterschrift(en) für den Verteilernetzbetreiber